

gerungen verbunden werden. Hierbei werden teilweise unberechtigte „logische“ Verknüpfungen vorgenommen. So vermutet man beispielsweise bei einem gutmütigen Menschen, daß er auch vertrauensselig sei, einem sympathisch wirkenden Menschen unterstellt man auch leicht einen ordentlichen Charakter und gute Intelligenz, bei einem wort- und redegewandten Menschen vermutet man eher eine hohe Intelligenz als bei einem, der sich nur unbeholfen ausdrücken kann usw. Diese „logischen“ Kombinationen sind jedoch nicht immer auch „psycho-logisch“. Außerdem folgt die Logik des Denkens von aussagenden Zeugen oder Angeklagten nicht immer logischen Gesetzen und allgemein-psychologischen Gesichtspunkten.

Der Richter sollte einen möglichen Logik-Effekt nicht nur bei Aussagenden beachten, sondern sich auch selbst davon frei halten, weil in der Lebenswirklichkeit viele Dinge, Verhaltensweisen und Begründungen nicht sinnvoll, logisch oder rationell ablaufen. Er muß also auch mit „unlogischen“ Erklärungen, „sinnlosen“ Verhaltens- und Reaktionsweisen und abwegigen Denk-, Gefühls- und Motivationsprozessen bei Aussagenden rechnen, ohne daß damit psycho-pathologische Erscheinungen verbunden sein müssen. So kann ein heftiger Affekt zu einem persönlichkeitsfremd anmutenden Verhalten führen, eine komplizierte Lebenslage kann zeitweise das Aufgeben von grundlegenden Lebensprinzipien bewirken, auch besonnene Menschen können im Konflikt unbesonnen handeln usw.

Eine Reihe von Menschen neigt zu Pauschalurteilen (Tendenz zum summarischen Urteil). Ohne ausreichende Urteilsgrundlage werden einzelne, vielleicht sogar sehr oberflächliche Merkmale wahrgenommen und schon ist für sie der Sachverhalt — aufgrund ihres Vor-Urteils — „völlig klar“. Wahrnehmung, Erinnerung, Erklärung, Reproduktion erfolgen nach einem vorgeformten Schema. Erscheinungen, die nicht ins Schema zu passen scheinen, werden ignoriert oder so umgeformt, daß sie dem Schema gerecht werden. Diese undifferenzierte Betrachtungs-, Denk- und Erklärungsweise bedient sich mit Vorliebe der Etikettierung. Sie führt dazu, daß aus einzelnen negativ bewerteten Erscheinungen, z. B. lange Haare, finsterer Blick, ungepflegtes Äußeres, allgemeine Schlüsse gezogen werden.

Die Tendenz zur unzulässigen Verallgemeinerung einzelner festgestellter Merkmale oder von Einzelbeobachtungen wird in der Psychologie als Hof-Effekt bezeichnet. Ausgehend von einem globalen Gesamteindruck werden auch spezielle Teilurteile in der gleichen Richtung abgegeben, obwohl sie gar nicht belegt sind. So kann z. B. eine Gesetzesverletzung oder auch eine moralische Entgleisung Anlaß sein, einen negativen „Hof“ um diesen Menschen zu bilden. Alles wird nun im Licht „des Straftäters“ oder „des unmoralischen Menschen“ gesehen und entsprechend bewertet.

Eine andere Tendenz besteht in der Neigung zu Extremurteilen. Auch hier herrscht eine undifferenzierte Denk- und Urteilsweise vor. Sowohl Übertreibungen, Übersteigerungen als auch Bagatellisierungen und Beschönigungen gehören, wenn sie extrem formuliert werden, in diesen Zusammenhang.

Machen Personen Angaben über ihnen nahestehende, gut bekannte und vertraute Personen (Kinder, Ehepartner, Freunde, Geschwister), so besteht die Möglichkeit eines Kontakt-Fehlers. Das spezifische Verhältnis zu der gut bekannten